



REPUBLIK ÖSTERREICH
ZIVILDIENTSBESCHWERDERAT
BEIM
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

An das
Bundesministerium für Inneres
Abt III/1 Legistik
GZ: BMI-LR1345/0002-III/2010
Herrengasse 7
1014 Wien

Wien, am 02.06.2010

Betreff: Stellungnahme des Zivildienstbeschwerderates zum
Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird.
(ZDG-Novelle 2010)

Der Zivildienstbeschwerderat dankt für die Übermittlung des Entwurfes zur ZDG-Novelle 2010 und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Zu Z 1 (§ 3 Abs.2):

Die Einbeziehung der *Kinderbetreuung* in die Dienstleistungsgebiete des § 3 Abs 2 ZDG ist zu begrüßen. In der Vergangenheit stellte sich bei der Gutachtenserstattung des Zivildienstbeschwerderates immer wieder das Problem der Abgrenzung zur Jugendarbeit, da im ZDG der Begriff Jugend für den Anwendungsbereich des ZDG nicht definiert ist. Ein weiteres Abgrenzungsproblem ergab sich zu dem Dienstleistungsgebiet der Sozial- und Behindertenhilfe. In der Gutachtenspraxis des Zivildienstbeschwerderates konnte die Anerkennung nur empfohlen werden, wenn sich die Betreuungseinrichtung mit Bezug auf die Anzahl der betreuten Kinder überwiegend der Betreuung sozial bedürftiger, verhaltensauffälliger oder behinderter Kinder widmet. Mit der Einbeziehung der *Kinderbetreuung* fallen diese Probleme der Abgrenzung weg.

Die Weiterung der Dienstleistungsgebiete auf *Integration oder Beratung Fremder* erscheint künftige Abgrenzungsfragen bei der Anerkennung von Einrichtungen aufzuwerfen, wenn der Begriff des Fremden im ZDG nicht definiert wird.

Zu Z 3, 4 und 42 (§ 4 Abs 5a und 43 Abs 2 Z4)

Der Zivildienstbeschwerderat spricht sich gegen den Wegfall der Gutachtenserstattung aus seinen Aufgabenbereichen aus. Mit der geplanten Änderung wird die Gutachtenserstattung als Bestandteil des Bescheiderlassungsverfahrens durch eine unabhängige Kollegialbehörde gemäß Art 133 Z 4 B-VG beseitigt. Das Bescheiderlassungsverfahren soll künftig allein durch die Behörde erfolgen, die über Anerkennung und Widerruf entscheidet. Die Gutachtenserstattung durch den Zivildienstbeschwerderat als unabhängiger Behörde gemäß Art.133 Z 4 B-VG und die auf Grundlage der Gutachten erlassenen Bescheide stellen gegenüber der geplanten Änderung ein Verfahren mit höherer rechtsstaatlicher Garantie dar. Diese höhere rechtsstaatliche Garantie

des Verfahrens würde zugunsten einer den Erläuterungen nicht entnehmbaren konkreten finanziellen Ersparnis und einer scheinbaren Verwaltungsvereinfachung aufgegeben. So ist der Bescheid des Landeshauptmannes der Zivildienstserviceagentur zur Kenntnis zu bringen, und damit wiederum neben dem Amt der Landesregierung eine zweite Einrichtung im Verfahren vorgesehen, die zudem nicht die Qualität einer Behörde nach Art.133 Z 4 B-VG hat. Die vorgesehene nachfolgende Kontrolle (§ 68 Abs.4 Z 4 AVG) hat nicht jene rechtstaatliche Qualität, die durch die Einbindung einer Art.133 Z 4 B-VG Behörde bereits im Verfahren zur Bescheiderlassung gewährleistet wird.

Durch die Gutachtenstätigkeit des Zivildienstbeschwerderates ist bundesweit die Einheitlichkeit der Anerkennungskriterien gewährleistet, die mit der geplanten Änderung wegfallen würde. Gerade diese bundesweite Einheitlichkeit der Anerkennungskriterien durch den Zivildienstbeschwerderat bewirkte eine größere Rechtssicherheit für Einrichtungen, die eine Anerkennung beantragten.

Zu Z 7,42 und 44 (§§ 6 Abs 3, 43 Abs 2 Z 3 und § 53)

Der Zivildienstbeschwerderat spricht sich auch gegen die Übertragung der Bescheiderlassung zur Aufhebung der Zivildienstpflcht an die Zivildienstserviceagentur aus. Da der Zivildienstbeschwerderat eine Kollegialbehörde nach Art.133 Z 4 B-VG ist, war mit der Bescheiderlassung durch ihn als oberster Instanz und dem dann noch möglichen Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auch bisher ein ausreichender Rechtsschutz, so auch im Sinne der MRK, gegeben. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bescheiderlassung sind so exakt determiniert, dass keinerlei Ermessen bei der Bescheiderlassung verbleibt. In der Praxis des Zivildienstbeschwerderates wurde in der gesamten letzten Funktionsperiode kein einziger Bescheid beim Verwaltungsgerichtshof angefochten. Das Erreichen einer Vereinfachung und Ersparnis durch die geplante Änderung ist nicht ersichtlich.

Zu Z 43 (§ 48 Abs.3):

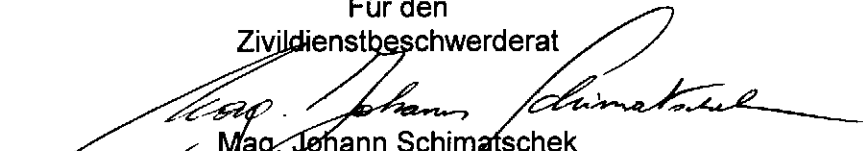
Mag die Beschlussfassung im Umlaufweg für Kollegialorgane ist in einigen Bereichen ein durchaus praktikabler Weg der Entscheidungsfindung sein, so erscheint sie aber im Hinblick auf die Entscheidungsgegenstände des Zivildienstbeschwerderates als nicht geeignet. Beschwerdefälle sind höchst selten eindeutig. So hat sich in der Praxis des Zivildienstbeschwerderates gezeigt, dass gerade für die Entscheidungsfindung in Beschwerdefällen die Diskussion unerlässlich ist. Aber auch bei der Gutachtenserstattung hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass oft erst in der unmittelbaren mündlichen Diskussion alle Aspekte einer Zuerkennung oder Aberkennung für den konkreten Fall herausgearbeitet wurden. Insgesamt ist den mündlichen Erörterungen in den Sitzungen zu verdanken, dass diese die Möglichkeit boten einheitliche Anerkennungskriterien im Kollegialorgan zu erarbeiten. Zudem ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen, wie die Beschlussfassung im Umlaufweg erfolgen soll. Im Fall einer auch nur in Einzelfällen nicht gegebenen Einstimmigkeit führt dies zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand, den man sich grundsätzlich ersparen kann, wenn man alle Entscheidungsgegenstände in einer Sitzung behandelt. Dem Argument der Verfahrensbeschleunigung ist zu entgegnen, dass in der letzten Funktionsperiode Sitzungen regelmäßig abgehalten wurden und die Entscheidungen, sowie Gutachten innerhalb kürzester Zeit (innerhalb einer Woche) ausgefertigt wurden. Der Zivildienstbeschwerderat spricht sich daher gegen die geplante Änderung aus.

Wenn aus den Aufgabenbereichen des Zivildienstbeschwerderates die Gutachtenserstattung und die Bescheiderlassung nach § 6 Abs 3 ZDG herausgenommen werden, dann führt dies im Hinblick darauf, dass die Beschwerden in den letzten Funktionsperiode verschwindend gering waren und die Gutachtenstätigkeit der überwiegende Tätigkeitsbereich des Zivildienstbeschwerderates war, zu einer massiven Reduktion der Aufgaben des Zivildienstbeschwerderates, die der geplanten Auflösung des Zivildienstbeschwerderates (Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2010) schon sehr nahe kommt. Eine konkrete Ersparnis durch die geplanten Änderungen sind den Erläuterungen zum ZDG-Novelle 2010 nicht zu entnehmen. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wird auf obige

Ausführungen verwiesen. Aus Sicht des Zivildienstbeschwerderates werden diese Ziele durch die den Zivildienstbeschwerderat betreffenden Änderungen nicht erreicht.

Der Zivildienstbeschwerderat ersucht um Berücksichtigung der obigen Ausführungen.

Für den
Zivildienstbeschwerderat



Mag. Johann Schimatschek
Vorsitzender des Zivildienstbeschwerderates